



**Siebte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juli 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 762), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/21), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 neu angefügt:
„2 Abweichend von den in Abs. 1 genannten Bestimmungen sind von Studenten, die auch das vierte Semester in Chester absolvieren, folgende zusätzliche Lehrveranstaltungen im Submodul (Wahlpflichtveranstaltungen) nachzuweisen:
2 Wahlpflichtveranstaltungen, je 2 SWS und 2+3 LP, unbenotete Leistungsnachweise.
3 Auf Antrag kann eine dieser Wahlpflichtveranstaltungen durch eine Lehrveranstaltung im Kombinationsfach im gleichen LP-Umfang ersetzt werden.“

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlauf der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. In § 30 Abs. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„⁵Zusätzlich sind von Studenten, die auch das vierte Semester in Chester mit regulären Studienleistungen im Umfang von 10 LP absolvieren, zwei Projektseminare (ANG/AM-B-4) mit je 0+5 LP und benotetem Leistungsnachweis zu belegen.“

3. § 33 wird wie folgt gefasst:

**„§ 33
Zulassung**

¹Die Zulassung zum Bayreuther Abschnitt dieses Austauschprogramms setzt voraus, dass der Kandidat in der Regel die ersten zwei Jahre des Studiums in Chester erfolgreich studiert hat und die deutsche Sprache beherrscht. ²Er belegt dies durch die entsprechenden Zeugnisse, deren Kriterien durch die Prüfungskommission festgelegt werden.“

4. § 34 wird wie folgt gefasst:

**„§ 34
Umfang des Bayreuther Abschnitts**

Das Studium Abschnitt II in Bayreuth umfasst (durch Einbeziehung des 'Placement Year') in der Regel vier Semester und beginnt mit einem Wintersemester.“

5. In Anhang 2 werden die Besonderen Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studenten aus Chester wie folgt gefasst:

„Besondere Bestimmungen zum Studium Abschnitt II für die Studenten aus Chester:

Abweichend von den in § 35 Abs. 1 Satz 1 B.A.-Prüfungsordnung genannten Bestimmungen sind Studien- und Prüfungsleistungen wie folgt nachzuweisen:

Anglistik

MODUL	Modul- stufe	Veranstaltung	Fachaus- richtung	SWS	LP (a & b)	LP ©	Anforderungen und Bemerkungen	Fach- semester (Empfeh- lung)
Fachübergreifende Einheit	ANG/AM- B-2	Wahlpflicht- veranstaltungen	ANG Verschie- dene Fachrich- tungen	4	2x(2+2)		Unbenotete Leistungs- nachweise	6, 8
Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissen- schaft: Vertiefung	ANG/AM- B-3/4							
B-3								
	ANG/AM- B-3.1	Hauptseminar	ANG/AM-L oder ANG- S	2	2+2		Unbenoteter Leistungs- nachweis	5
		Wahlpflicht- veranstaltung		2	2+2		Unbenoteter Leistungs- nachweis	
	ANG/AM- B-3.2	Hauptseminar	ANG/AM-L oder ANG- S	2	2	4	Relevant für Prüfungs- gesamtnote: Hausarbeit	5
		Wahlpflicht- veranstaltung		2	2+2		Unbenoteter Leistungs- nachweis	6

						B-3 Modulprüfung: 3.2 Hausarbeit	
B-4							
	ANG/AM-B-4	Projektseminar	ANG/AM-L oder ANG-S		0+4	Benoteter Leistungsnachweis	6
		Wahlpflichtveranstaltungen		4	2x(2+2)	Unbenoteter Leistungsnachweis	7
						B-4 Modulprüfung: Projektresultat	

Mündliche Prüfung	ANG/AM		ANG/AM-L oder ANG-S	4	Relevant für Prüfungsgesamtnote	8
--------------------------	--------	--	---------------------	---	---------------------------------	---

Abschlussarbeit	ANG/AM-B		ANG/AM-L oder ANG-S	7	Relevant für Prüfungsgesamtnote Zulassungsvoraussetzung: B-3 Modulprüfung	Nach 7. Semester
------------------------	----------	--	---------------------	---	---	------------------

Summe LP: (Lehrveranstaltungen) 16 + 18; (gesamtnotenrelevante Prüfungen) 15

Interkulturelle Germanistik

Veranstaltung (mit Themenbereich)	Modul	Fachschwerpunkt	SWS	LP (für Lehrveranstaltungen)	LP (für gesamtnotenrelevante Prüfungen)	Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
IG-BA1.1 V Interkulturelle Kommunikation – interkulturelle Kompetenzen	IG-BA1	<i>Grundlagen interkultureller Germanistik</i>	2	2	3	benoteter Leistungsnachweis für Fachnote relevant	5 (WS)
IG-BA1.2						benoteter Leistungsnachweis	5 (WS)

PS Grundkurs Interkulturelle Germanistik			2	2	3	für Fachnote relevant	
IG-BA1.3 PS zur Einführung in die Diskurslinguistik			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	6 (SS)
IG-BA1.4 PS zur Einführung in die deutsche als fremde Literatur			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	6 (SS)
						BA1 Modulprüfung: BA1.2	
IG-BA2.1.1 PS zu Problemen interkultureller Kommunikation	IG-BA2	<i>Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation: Grundlagen</i>	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	7 (WS)
IG-BA2.1.2 PS zur dt. Gegenwartssprache und ihrer Vermittlung (Grammatik)			2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	8 (SS)
						BA2.1 Modulprüfung: Note aus 1 Leistungsnachweis (BA2.1.1 oder BA2.1.2) Zulassungsvoraussetzung für BA2.2: Modulprüfung: BA2.1	
IG-BA2.2 HS zur interkulturellen Kommunikation mit Deutschsprachigen		<i>Vertiefung</i>	2	2	5	Benoteter Leistungsnachweis (Hausarbeit): Für Fachnote relevant Zulassungsvoraussetzung für BA2.2: Modulprüfungen BA2.1 und BA3	7/8
						BA2 Modulprüfung: Hauptseminar Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung für BA2:	

						Modulprüfung BA1	
IG-BA3.1 PS zur deutschen Kultur und zu Fremdperspektiven	IG- BA3	<i>Kulturwissenschaft- liche Deutschlandstudien</i>	2	2+2		Zulassungsvoraussetzung für BA3: BA1 Benoteter Leistungsnachweis	7 (WS)
IG-BA5.1 PS zu interkulturellen Kompetenzen in Unterricht und Weiterbildung	IG- BA5	<i>Interkulturelle Kompetenzen in der Praxis</i>	2	2	3	benoteter Leistungsnachweis (für Fachnote relevant) BA5 Modulprüfung: BA5.1	6 (SS)
SUMME			18	18+10	14		

Ferner sind nachzuweisen:

Erfolgreiche Teilnahme an der Sommeruniversität
für interkulturelle Deutschstudien
Berufspraktikum (gem. § 11 Studienordnung)

20 LP
10 LP.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. Juni 2007, Az.: A 3371 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2007.